

Geschäftsbedingungen:

1.) Fahrzeugzustand

a. Der Mieter verpflichtet sich, das Fahrzeug schonend und fachgerecht zu behandeln, alle für die Benutzung Vorschriften und Regeln zu beachten, regelmäßig zu prüfen, ob sich das Fahrzeug in verkehrssicheren Zustand befindet, sowie das Fahrzeug ordnungsgemäß zu verschließen.
b. Wird während der Mietzeit eine Reparatur notwendig ist unverzüglich die Vermieterin zu unterrichten.

2.) Berechtigte Fahrer:

a. Das Fahrzeug, darf nur von dem Mieter oder den im Mietvertrag angegebenen Fahrern geführt bzw. genutzt werden. Der Mieter hat eigenständig zu prüfen, ob sich der berechtigte Fahrer im Besitz einer auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland noch gültigen Fahrerlaubnis befindet. Hierzu hat er alle ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten auszuschöpfen und die notwendigen Erkundigungen einzubeziehen. b. Der Mieter hat Handeln des Fahrers wie eigenes zu vertreten
c. Fahrten ins Ausland sind nicht gestattet. Die Teilnahme an Motorsportveranstaltungen, Fahrertraining, Testzwecken sowie die Nutzung auf Rennstrecken ist grundsätzlich untersagt! Es besteht kein Versicherungsschutz in diesen Fällen.
sind, zu benutzen oder Dritten zur Verfügung zu stellen. Fahrten in ost- und/ oder südeuropäischen Länder bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Vermieterin. Zuwiderhandlungen haben die fristlose Kündigung des Mietvertrages und ggf. die Beschlagnahme, bzw. Zwangseinziehung des Fahrzeuges zur Folge.
d. Das Mindestalter des Fahrzeugmieters muss 27 Jahre sein.
e. Der Fahrzeugmieter muss seit mindestens 5 Jahren einen gültigen Führerschein der Klasse B besitzen

3.) Zahlungsbedingungen

a. Der Vermieter kann vor Übergabe des Fahrzeugs eine Vorauszahlung bis zur Höhe des voraussichtlichen Entgeltes verlangen.
b. Die Wahl des Zahlungsmittels bestimmt die Vermieterin
c. Nach Verzugseintritt haftet der Mieter für alle hieraus entstehenden Schäden. Weitere Ansprüche der Vermieterin bleiben hiervon unberührt.
d. Bei Reservierungen sind 30 % der voraussichtlichen Mietkosten fällig. Der Restbetrag ist bei Abholung des Fahrzeuges fällig. Bei Rücktritt bis zum 30. Tag vor Mietbeginn sind 10% und bis 48 Stunden vor Mietbeginn sind 30% der voraussichtlichen Mietkosten fällig.

4.) Unfälle / Diebstahl / Anzeigepflicht

a. Nach einem Unfall, Diebstahl, Brand, Wildschaden oder sonstigen Schaden hat der Mieter sofort die Polizei zu verständigen, hinzuzuziehen und den Schaden dem Vermieter unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt auch bei geringfügigen Schäden und bei selbstverschuldeten Unfällen ohne Mitwirkung Dritter. Sollte die Polizei die Unfallaufnahme verweigern hat der Mieter dies ggf. Dem Vermieter nachzuweisen.
b. Bei Schäden ist der Mieter verpflichtet, die Vermieterin unverzüglich, spätestens zwei Tage nach dem Vorfall über alle Einzelheiten schriftlich unter Verwendung des bei den Fahrzeugpapieren befindlichen Unfallberichtes, der in allen Punkten sorgfältig und vollständig auszufüllen ist, zu unterrichten.

5.) Haftung des Mieters

a. Bei Fahrzeugschäden, Fahrzeugverlust und Mietvertragsverletzungen haftet der Mieter grundsätzlich nach den allgemeinen Haftungsregeln. Insbesondere hat der Mieter das Fahrzeug in dem mangelfreien Zustand zurückzugeben, in dem er es übernommen hat.

b.) Das Fahrzeug ist Vollkasko und Teilkasko versichert mit 2.500 € Euro Selbstbeteiligung.
c.) Eine Haftungsbeschränkung des Mieter in Höhe der Selbstbeteiligung gemäß Ziffer 5 b trifft nicht zu wenn:
* die Schadenanzeige entgegen seiner Verpflichtung nicht fristgemäß oder nicht vollständig an den Vermieter übergibt.
* der Mieter/ Fahrer den Schaden durch den Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat
* der Mieter/ Fahrer Unfallflucht begangen hat, soweit die berechtigten Interessen des Vermieters an der Feststellung des Schadensfalles generell beeinträchtigt wurden, es sei denn die Pflichtverletzung erfolgte nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig.
* der Mieter/ Fahrer entgegen der Verpflichtung bei einem Unfall auf die Hinzuziehung der Polizei verzichtet, soweit die berechtigten Interessen der Vermieterin an der Feststellung des Schadensfalles generell beeinträchtigt wurden, es sei denn die Pflichtverletzung erfolgte nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig.
* der Mieter/ Fahrer seine entgegen der Verpflichtung den Schaden nicht dem Vermieter angezeigt oder bei der Erfüllung der Verpflichtung falsche Angaben zum Unfallhergang gemacht haben, soweit die berechtigten Interessen des Vermieters an der Feststellung des Schadensfalles generell beeinträchtigt wurden, es sei denn die Pflichtverletzung erfolgte nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig.
b. der Mieter/ Fahrer haftet unbeschränkt für Verkehrs- und Ordnungsvergehen, der Vermieter wird von allen Kosten, Gebühren usw. freigestellt.
c. Brems-, Betriebs-, und reine Bruchschäden sind keine Unfallschäden.
d. Diese Regelungen gelten neben dem Mieter auch für den berechtigten Fahrer, wobei die vertraglich Haftungsfreistellung nicht zugunsten unberechtigter Nutzer der Mietwagen gilt.
e. Der Mieter/ Fahrer ist für die Folgen von Verkehrsverstößen oder Straftaten, die im Zusammenhang mit dem gemieteten Fahrzeug festgestellt werden, verantwortlich und haftet für entstehende Gebühren und Kosten. Der Vermieter ist verpflichtet den Behörden in einem solchen Fall den Mieter/ Fahrer zu benennen.

6.) Rückgabe des Fahrzeugs

a. Der Mietvertrag endet zum vereinbarten Zeitpunkt und kann im Rahmen dieses Vertrages mit vorheriger Zustimmung des Vermieters verlängert werden, sofern der Mieter die Verlängerung dem Vermieter drei Tage vor Ablauf der vereinbarten Mietzeit bekannt gibt. Bei Fahrzeugtausch und Anmietdauer von mehr als 28 Tagen gilt der Erstmietvertrag.
b. Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug bei Ablauf der Mietzeit dem Vermieter am vereinbarten Ort während der üblichen Geschäftszeiten, die in den Geschäftslokalen dem Vermieter durch Aushang bekannt gegeben werden, zurückzugeben.
c. Sondertarife gelten nur für den angebotenen Zeitraum. Bei Überschreitung gilt für den gesamten Zeitraum der Normaltarif
d. Bei der Verletzung der Rückgabepflicht haften mehrere Mieter als Gesamtschuldner. Bis zum Rückgabebetrag werden die jeweils gültigen Mietpreise berechnet.
e. Gibt der Mieter das Fahrzeug – auch unverschuldet – nach Ablauf der vereinbarten Mietdauer nicht an die Vermieterin zurück, ist dieses berechtigt für den über die Vertragsdauer hinausgehenden Zeitraum ein Nutzungsentgelt in Höhe des zuvor vereinbarten Mietzinseszins zu verlangen.
f. Die Parteien sind berechtigt, die Mietverträge entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu kündigen. Der Vermieter kann die Mietverträge fristlos kündigen, sofern der Mieter mehr als sieben Tage ab Fälligkeit mit seinen Zahlungen in Rückstand gerät, sich seine Vermögensverhältnisse erheblich verschlechtern oder andere wichtige Gründe eintreten. Als solche Gründe gelten vor allem:

* nicht eingelöste Bankeinzüge /- Schecks
* gegen den Mieter gerichtete Zwangsvollstreckungsmaßnahmen ,
* mangelnde Pflege des Fahrzeugs
* unsachgemäßer und unrechtmäßiger Gebrauch,
* die Unzumutbarkeit der Fortsetzung des Mietvertrages z.B. wegen von hoher Schadensquote.
Kündigt der Vermieter einen Mietvertrag, ist der Mieter verpflichtet das Fahrzeug samt Fahrzeugpapieren, sämtlichem Zubehör und aller Fahrzeugschlüssel unverzüglich an die Vermieterin herzugeben.

7.) Einzugsermächtigung des Mieters

Der Mieter ermächtigt den Vermieter unwiderruflich alle Mietwagenkosten und alle mit dem Mietvertrag zusammenhängenden sonstige Ansprüche von der bei Abschluss des Mietvertrages vorgelegten, im Mietvertrag benannten bzw. von der vom Mieter nachträglich vorgelegten oder zusätzlich benannten Kreditkarte abzubuchen.

8.) Datenschutzklausel

a. Folgende persönliche Daten des Mieters können vom Vermieter EDV mäßig verarbeitet, gespeichert und übermittelt und genutzt werden:
* Name, Anschrift, Emailadresse, Fax- und Telefonnummer, Handynummer, Geburtsdatum des Mieters und Fahrerlaubnisdaten
* offene Forderungen die dem Vermieter gegen dem Mieter zustehen
Subjektive Werturteile, persönliche Einkommensverhältnisse werden nicht gespeichert.
b. Die Weitergabe der unter 1. Bezeichneten persönlichen Daten darf an folgende Personen oder Unternehmen erfolgen:
* Kreditkarteninstitute
* Anwaltsbüros
* Inkassoinstitute
* Fahrzeughersteller

9.) Allgemeine Bestimmungen

a. Bei Streitigkeiten über die Auslegung des Mietvertrages ist der deutsche Text maßgebend und deutsches Recht anwendbar.
b. Die Aufrechnung ggf. Forderungen des Vermieters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen des Mieters oder eines berechtigten Fahrers möglich.
c. Sämtliche Rechte und Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung gelten zugunsten und zulasten des berechtigten Fahrers.

10.) Gerichtsstand / Schriftform

a. Mündliche Nebenabsprachen bestehen nicht. Änderungen bedürfen der Schriftform
b. Gegenüber Kaufleuten ist der Gerichtsstand Weiden i.d.OPf.. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen

Vermieter:

**911er-mieten
Autovermietung
Sandra Bernhardt
Am Alten Schulhaus 10
92637 Weiden i.d.OPf**